

Nr. 503

Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte

Änderung vom 16. April 2013*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte vom 24. November 1995¹ wird wie folgt geändert:

Anhang 1

Gebührentarif für die Benützung kantonaler Schulanlagen

1. <i>Schulzimmer</i> (Benützung bis 4 Stunden)	Fr.
Schulzimmer bis 25 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	60.– 45.–
Schulzimmer ab 26 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor) jedes zusätzliche gleich grosse Schulzimmer (Benützung zur gleichen Zeit)	85.– 70.–

*G 2013 158

¹ G 1995 454

Informatikzimmer bis 15 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	Fr. 160.–
Informatikzimmer ab 16 Arbeitsplätze (inkl. Informatikausstattung, ohne Demonstrationsmaterial)	260.–
Fachzimmer für naturwissenschaftliche Fächer (inkl. Ausstattung)	85.–
Fachraum für Hauswirtschaft, Handarbeit oder Werken (inkl. Ausstattung)	110.–
Sprachlabor (inkl. Ausstattung)	135.–
Schulküche	200.–
Konferenz- und Sitzungszimmer	110.–
Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
2. <i>Säle</i> (Benützung bis 4 Stunden)	
Hörsaal bis 75 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	110.–
Hörsaal ab 76 Arbeitsplätze (inkl. Hellraum- und Diaprojektor)	160.–
Zeichensaal	85.–
Singsaal	85.–
Aula bis 200 Sitzplätze, ohne Bühne	200.–
Aula bis 200 Sitzplätze, mit Bühne	260.–
Aula ab 201 Sitzplätze, ohne Bühne	375.–
Aula ab 201 Sitzplätze, mit Bühne	500.–
Bühne klein	135.–
Bühne gross	260.–
Mensa/Kantine	260.–
Foyer	200.–
andere Säle	200.–
Bei der Benützung für je weitere 4 Stunden ermässigen sich diese Gebühren um jeweils 25 Prozent.	
3. <i>Turn- und Sporthallen</i> (inkl. Garderoben/Duschen)	
Benützung bis 2 Stunden	110.–
Benützung 2–4 Stunden	190.–
Benützung 4–8 Stunden	300.–
Kraftraum, pro 2 Stunden	85.–

4. <i>Schwimmbhallen</i> (inkl. Garderoben/Duschen)	Fr.
Benützung bis 2 Stunden	135.–
Benützung 2–4 Stunden	235.–
Benützung 4–8 Stunden	400.–
5. <i>Aussensportanlagen</i> (inkl. Garderoben/Duschen)	
Rasenspielfeld, Benützung bis 2 Stunden	110.–
Rasenspielfeld, Benützung 2–4 Stunden	190.–
Rasenspielfeld, Benützung 4–8 Stunden	300.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung bis 2 Stunden	110.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 2–4 Stunden	190.–
Leichtathletikanlage inkl. Rundbahn, Benützung 4–8 Stunden	300.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung bis 4 Stunden	750.–
gesamte Sportanlage der Kantonsschule Luzern, Benützung 4–8 Stunden	1400.–
6. <i>Apparate und Aussengegenstände</i> (zusätzlich zu den Raumgebühren, wenn nicht ausdrücklich in diesen inbegriffen)	
Orgel	110.–
Konzertflügel (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	70.–
Klavier (Instrumentenstimmung zu Lasten der benützenden Person)	45.–
Musikabspielgeräte	30.– bis 45.–
Beschallungsanlage (Aula)	135.–
Computer (inkl. Drucker)	85.–
Projektionsanlage	45.– bis 85.–
TV-/Video-Anlage	70.–
Weitere Geräte und Anlagen nach spezieller Vereinbarung.	
7. <i>Zuschläge</i>	
Erhebt die gesuchstellende Person von den benützenden oder besuchenden Personen Eintrittsgelder oder betreibt sie während der Benützungsdauer einen Wirtschaftsbetrieb, wird ein Zuschlag bis Fr. 1000.– pro Tag erhoben. Wird mit der Benützung ein kommerzieller Zweck verfolgt, wird ein Zuschlag bis Fr. 5500.– pro Tag erhoben.	
Aufwendungen für umfangreiche Vorbereitungs- und Abräumarbeiten, für die Apparatebedienung und für die Anwesenheit des Hauswarts nach 22 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden pro Stunde mit Fr. 70.– in Rechnung gestellt.	

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 16. April 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner